



Familienpass 2020

Ab sofort für Familien mit Kindern erhältlich

Auch 2020 gibt es wieder den beliebten Mannheimer Familienpass. Ab sofort kann die Neuauflage für 2020 bestellt werden. Alle Mannheimer Familien mit Kindern unter 18 Jahren erhalten das Gutscheineheft unabhängig von ihrem Einkommen. Eine Bestellung ist online über das Bürgerportal der Stadt Mannheim (www.mannheim.de/buergerportal) möglich, aber auch direkt in einem der Bürgerservices. Eine vorherige Terminvereinbarung unter www.mannheim.de/terminreservierung oder telefonisch unter der Behördennummer 115 wird empfohlen. Erstmals kann auch der Familienpass Plus online beantragt werden. Weitere Details hierzu sind unter www.mannheim.de/familienpass zu finden.



Den kostenlosen Familienpass und Familienpass plus* 2020 erhalten Sie bei Ihrem Bürgerservice vor Ort. Infos unter www.mannheim.de

Natürlich bietet der Familienpass auch im Jahr 2020 wieder die bewährten Gutscheine der Bäder, Parks und Stadtbibliothek sowie zahlreicher Vereine und Kultur- und Freizeiteinrichtungen. Herausgegeben wird der Familienpass vom Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt.

Vom 23. Dezember bis 3. Januar haben die zentralen Bürgerservices Mitte (K 7) und Nord (Waldhof) sowie die Bürgerservices

Neustheim/Neuhermsheim und Rheinau zu den üblichen Öffnungszeiten ohne Einschränkung geöffnet. Ab Dienstag, 7. Januar, stehen wieder alle Bürgerservices zur Verfügung. |ps

Aus dem Gemeinderat

Beschlüsse aus der Sitzung vom 16. und 17. Dezember

In der Sitzung des Gemeinderats (Etatberatungen) vom 16. sowie 17. Dezember wurde festgestellt, dass ein wichtiger Grund für das Ausscheiden von Stadtrat Rainer Huchthausen aus dem Gemeinderat vorliegt. Als nächste Ersatzperson aus dem Wahlvorschlag Alternative für Deutschland (AfD) rückt Rüdiger Ernst in den Gemeinderat nach.

Der Gemeinderat hat zudem die Aufstockung des Budgets für das FrauenNachtTaxi beschlossen. Für die beiden Haushaltsjahre 2020/2021 stehen nun jeweils 175.000 Euro zur Verfügung. Diese Summe basiert auf den bisherigen Erfahrungen und den vorliegenden Nutzungszahlen, wonach man von 2.000 Fahrten pro Monat ausgehen kann.

Des Weiteren wurden der Ausbau, die Weiterentwicklung und die Koordination der Quartiersarbeit beschlossen. Unter anderem wird ein neues Quartiermanagement in Rheinau-Mitte eingerichtet. In der Summe wird der Zuschuss aus dem Mannheimer Quartiermanagement e.V. von bisher 374.500 Euro (Haushaltsansatz 2018/19) auf 514.500 Euro (Haushaltsansatz 2020/21) erhöht.

Ein weiterer Beschluss sieht Baumaßnahmen an der Waldhofschule/Johannes-Gutenbergschule und an der Wilhelm-Wundt-Schule vor. Für die Waldhofschule/Johannes-Gutenberg-Schule werden 3.350.000 und für die Wilhelm-Wundt-Schule 2.826.000 Euro zur Verfügung gestellt. Bei der Wilhelm-

Wundt-Schule werden Fachräume für den künftigen Betrieb als Realschule ertüchtigt. Bei der Waldhofschule/Johannes-Gutenberg-Schule wird im Vorgriff auf die noch zu erfolgende Generalsanierung die Außenhülle saniert. Zudem hat der Gemeinderat der Einrichtung eines Bodenfonds zugestimmt, um die Aktivität des städtischen Grundstücksverkehrs auf dem Grundstücksmarkt im Hinblick auf die Bereitstellung von Wohnbau- und Gewerbegrundstücken zu steigern. Über den Bodenfonds soll der nötige finanzielle und strukturelle Rahmen geschaffen werden, um verstärkt Flächen zu erwerben, die mit Blick auf die künftige Stadtentwicklung von strategischer Bedeutung sind.

Mit dem Dringlichkeitsplan zur Beschleunigung von Klimaschutzmaßnahmen hat sich der Gemeinderat zum Erfordernis der Klimaneutralität bekannt. Damit hat er die Eindämmung des Klimawandels und seiner schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von hoher Priorität anerkannt. Die Verwaltung ist nun beauftragt, die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen mit Konsequenz und Tempo auf lokaler Ebene zu betreiben. Der Dringlichkeitsplan beschleunigt wirksame Maßnahmen im eigenen Bereich der Stadt und ihrer Gesellschaften, verbessert das Monitoring und macht über diese Aktivitäten hinaus den Versuch, die Bürgerinnen und Bürger sowie vor allem die Wirtschaft ebenso zu entschiedeneren Maßnahmen zu bewegen. |ps

Änderung der Abfallentsorgung

Verschiebungen wegen Silvester 2019 und Neujahr 2020

Wegen des Feiertags an Neujahr 2020 ergeben sich folgende Änderungen bei der Abfallentsorgung:

Restmüll / Papier

(Haushalte mit wöchentlicher Restmüll-Leerung)

ursprünglich: Dienstag, 31. Dezember
neuer Termin: Donnerstag, 2. Januar

ursprünglich: Mittwoch, 1. Januar
neuer Termin: teilweise Donnerstag, 2. Januar sowie Freitag, 3. Januar

ursprünglich: Donnerstag, 2. Januar
neuer Termin: Freitag, 3. Januar

ursprünglich: Freitag, 3. Januar
neuer Termin: Samstag, 4. Januar

Stadtteile mit 14-täglicher Restmüllabfuhr

Bitte beachten: In Gebieten mit 14-täglicher Restmüllabfuhr wurde die Verschiebung be-

reits bei der Planung berücksichtigt. Dies gilt auch für die Leerung der Biotonne und der Wertstofftonne. Ein Blick in den Abfallkalender ist deshalb ratsam, um Abweichungen vom regulären Termin entnehmen zu können. Die Behälterstandplätze müssen – wie immer – ungehindert zugänglich sein. Sollten die oben genannten Termine aus unvorhergesehenen Gründen nicht eingehalten werden können, wird der Abfall in den darauf folgenden Tagen entsorgt. Alle nicht genannten Abfuhrtermine bleiben unverändert.

Öffnungszeiten der Recyclinghöfe sowie der Entsorgungsanlagen auf der Friesenheimer Insel

Die Recyclinghöfe Im Morchhof 37 und in der Max-Born-Str. 28 sind am 31. Januar und an Neujahr geschlossen. An allen übrigen Werktagen gelten die bekannten Öffnungszeiten. Der ABG-Kompostplatz in der Ölhaferstraße ist bis 12. Januar geschlossen und die Deponie Friesenheimer Insel ist bis 6. Januar geschlossen. |ps

Feuerwerk an Silvester

Stadt und Polizei rufen zu rücksichtsvollem Gebrauch auf

Der Startschuss für den Verkauf von Feuerwerksartikeln fällt in diesem Jahr am Samstag, 28. Dezember. Bis einschließlich 31. Dezember dürfen Feuerwerksartikel – so genannte pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2 – erworben werden. Diese Feuerwerkskörper dürfen nur innerhalb von Verkaufsräumen und nur an Personen über 18 Jahre abgegeben werden. Abgebrannt werden dürfen Raketen, Böller und Co. dann ab dem 31. Dezember, 0 Uhr, bis zum 1. Januar 2020, 24 Uhr. Um Schäden und Beeinträchtigungen zu minimieren, ist das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie, falls vorhanden, besonders brandgefährdeten Gebäuden und Anlagen untersagt.

Die Regelungen zu Feuerwerken sind bundeseinheitlich festgelegt. Pyrotechnische Gegenstände mit ausschließlicher Knallwirkung – also keine Raketen – können in bestimmten dicht besiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten per Allgemeinverfügung auch an Silvester verboten werden.

Da Stadt und Polizei keine Erkenntnisse über besondere Gefahren an Silvester in diesem Jahr vorliegen, wird es kein generelles Verbot für Silvesterfeuerwerk geben. Zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger wird die Polizei mit verstärkten Streifen im Stadtgebiet unterwegs sein, um dort flexibel eingreifen zu können, wo es erforderlich ist. Zusätzlich zu den Revierkräften agiert die Polizei in einer besonderen Struktur, bei der sie auch mehrere Einsatzzüge einsetzt. Dadurch kann bei Lageentwicklungen und Brennpunktbildungen flexibel und situationsangepasst



An Silvester auf einen verantwortungsvollen Umgang achten.

FOTO: PIXABAY

agiert werden.

Generell appellieren Stadt und Polizei – auch im Sinne der Umwelt und zum Schutz von Tieren – an einen verantwortungsvollen Umgang mit Feuerwerkskörpern. Es darf nicht vergessen werden, dass dies explosionsgefährliche Stoffe sind. Folgende Hinweise sind daher zu beachten:

- Nur Erwachsene dürfen zum Jahreswechsel Silvesterfeuerwerk nutzen. Feuerwerkskörper der Klasse II dürfen also nicht an Kinder oder Jugendliche weitergegeben werden.
- Nur amtlich zugelassenes Feuerwerk darf in Deutschland gekauft und abgebrannt werden. Es muss auf das entsprechende Zulassungszeichen geachtet werden. Der Besitz, das Abbrennen und die Weitergabe von nicht zugelassenen Feuerwerkskörpern sind nicht nur gefährlich, sondern auch strafbar.
- Es dürfen keine Veränderungen an den Feuerwerkskörpern vorgenommen und nichts

selbstgebastelt werden. Selbstgebastelte Feuerwerkskörper können im Zweifel lebensgefährlich sein und stellen in jedem Fall eine Straftat dar.

- Zugelassenes Feuerwerk ist bei richtigem Gebrauch handlungssicher – die Gebrauchsanweisung sollte sorgfältig gelesen werden.
- Es sollte auf die Umgebung geachtet werden: Feuerwerkskörper sollten nur auf ebenen und freien Flächen abgebrannt werden und nicht in der Nähe von Gebäuden und Menschen. Ein Sicherheitsabstand von acht Metern ist immer einzuhalten. In unmittelbarer Nähe von beispielsweise Kirchen, Krankenhäusern und Kinder- und Altenheimen ist das Abbrennen grundsätzlich verboten.
- Das Schießen in der Öffentlichkeit mit Schreckschusswaffen, einschließlich das Verschießen von pyrotechnischer Munition, ist auch an Silvester und Neujahr verboten.

Nachfolge gesucht

Stadt Mannheim sucht Nachfolge für die Ehrenamtliche Tierschutzbeauftragte

Die Stadt Mannheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Nachfolge für ihre amtierende Ehrenamtliche Tierschutzbeauftragte. Die Tätigkeit umfasst die Beantwortung der Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, die Zusammenarbeit mit Verwaltung, Politik und Organisationen im Bereich Tierschutz, die Entwicklung und die Begleitung von Konzepten sowie Projekten zur Verbesserung des Tierschutzes im Zuständigkeitsbereich der Stadt Mannheim. Weitere Aufgaben sind das Erarbeiten von Stellungnahmen zu tierschutzrelevanten Fragestellungen, Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung der Bevölkerung für Tierschutzthemen. Auch das Mitwirken in Arbeitsgruppen (zum Beispiel Schwarzwildkonzept), die Vernetzung verschiedener Orga-

nisationen und Gruppen sowie das Weiterführen der von der Ehrenamtlichen Tierschutzbeauftragten angestoßenen Aufklärung von Kindern und Jugendlichen in Schulen und anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen hinsichtlich verantwortlicher Tierhaltung gehören dazu.

Die oder der Ehrenamtliche Tierschutzbeauftragte sollte Bürgerin oder Bürger in Mannheim sein, Motivation und ein hohes Maß an Eigeninitiative und Engagement für das Thema Tierschutz aufbringen. Die Person sollte über sicheres Auftreten und die Fähigkeit, sich schnell in Themen einzuarbeiten sowie möglichst über fachliche Qualifikation beziehungsweise Kenntnisse insbesondere in den Bereichen Rechtswissenschaften, Pädagogik oder Veterinärmedizin verfügen. Erfahrungen

im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sind von Vorteil.

Die Person erwartet eine vielfältige Tätigkeit mit der Möglichkeit, eigene Schwerpunkte zu setzen. Für die ehrenamtliche Arbeit wird eine angemessene Aufwandsentschädigung nach der Satzung der Stadt Mannheim über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt. Wer Interesse an der Tätigkeit hat, sollte bis spätestens 31. Januar 2020 eine aussagekräftige Bewerbung per E-Mail an Peer-Kai Schellenberger (peer-kai.schellenberger@mannheim.de) vom Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadt Mannheim senden. Fragen beantwortet Peer-Kai Schellenberger telefonisch unter 293-2525 oder unter der genannten E-Mail-Adresse. |ps

Beteiligungshaushalt 2019 beschlossen

Gemeinderat gibt grünes Licht für Ideen aus der Bürgerschaft

Bei der Sitzung des Gemeinderats (Etatberatungen) vom 16. und 17. Dezember wurde der Beteiligungshaushalt 2019 beschlossen. Ein Queeres Zentrum, ein Kletterturm, ein Bus für die Jugendarbeit, technische Ausstattung für ein Musikkompetenzzentrum forum sowie kostenlose Schwimmkurse in den Ferien – mit dem Beschluss werden diese Ideen aus dem Beteiligungshaushalt 2019 in den nächsten zwei Jahren direkt umgesetzt. Finanzielle Mittel in Höhe von 500.000 Euro werden hierfür eingesetzt. Das ist die höchste Summe, die bei Beteiligungshaushalten in Deutschland für die Umsetzung von Ideen aus der Bürgerschaft zur Verfügung stand.

Eine weitere Besonderheit des Mannheimer Beteiligungshaushaltes war, dass die eingestellten Ideen einem der sieben Zukunftsthemen aus dem Mannheimer Leitbild 2030 zugeordnet wurden. Der Mannheimer Beteiligungshaushalt beziehungsweise die Projekte, die nun konkret umgesetzt werden, tragen somit auf kommunaler Ebene zur Umsetzung der 17 Nachhaltigkeitsziele der UN bei.

Gesucht wurden Ideen, die zur Stadtentwicklung Mannheims beitragen. Nach dem Start am 16. September stellten die Bürgerin-



FOTO: STADT MANNHEIM

nen und Bürger über 170 Ideen auf dem Beteiligungsportal ein. Die Ideen konnten in dieser Phase bereits unterstützt/gevotet werden. Anschließend erstellte die Fachverwaltung eine Umsetzungs- und Kostenanalyse zu den ersten zehn Ideen.

In einer zweiten Voting-Phase wurden die Ideen nochmals im Ranking verändert. Insgesamt wurden die Ideen über 12.600 Mal mit einem Klick unterstützt. Am Ende des Beteiligungsverfahrens entschied der Gemeinderat in den Etatberatungen am 16. Dezember über die Umsetzung einzelner Ideen. Ge-

plant ist, dass Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz und zufällig ausgewählte Bürgerinnen und Bürger im Januar 2021 den Verfahrensablauf prüfen und sich den Umsetzungsstand der Projekte anschauen.

Neben der Online-Beteiligung fand zwischen den beiden Voting-Phasen die Veranstaltung „Sprühen vor Ideen“ in der Alten Feuerwache statt. Dabei konnten die Einreicherinnen und Einreicher der zehn erfolgreichsten Vorschläge ihre Ideen der Öffentlichkeit persönlich präsentieren und bewerben. Kleine Videoclips veranschaulichten zudem die Ideen. Etwa 250 Menschen nutzen diese Gelegenheit, sich zu informieren. Die anschließend stark steigenden Beteiligungszahlen bestätigen das Konzept, das Online-Verfahren um ein Angebot der persönlichen Begegnung zu erweitern. |ps

Weitere Informationen:

Weitere Informationen, alle eingestellten Ideen und die TOP-10-Liste mit Stellungnahmen der Verwaltung sowie Videoclips sind auf dem Beteiligungsportal unter www.mannheim-gemeinsam-gestalten.de zu finden.

STADT IM BLICK

Messungen
der Geschwindigkeit

Die Stadt Mannheim führt von Montag, 30. Dezember, bis Freitag, 3. Januar, in folgenden Straßen mobile Geschwindigkeitskontrollen durch: Am Schelmenbuckel - Collinstraße - Eschenhof 37 - Glücksteinallee - Gontardstraße - Hauptstraße - Max-Frisch-Straße - Meerwiesenstraße - Mudauer Ring - Mühlendorferstraße - Schwarzwaldstraße - Schwetzingenstraße - Sonnenschein - Talstraße - Zäher Wille |ps

Fertigstellung der
Theodor-Heuss-Anlage

Die Arbeiten am fünften und damit letzten Bauabschnitt der Theodor-Heuss-Anlage, welche in Fahrtrichtung stadtauswärts noch im Gange waren, wurden vergangene Woche fertiggestellt. Alle Zufahrten zu den Parkplätzen auf dem Friedensplatz sind wieder geöffnet und somit anfahrbar. Die erforderlichen Markierungsarbeiten werden, sofern dies witterungsbedingt möglich ist, Anfang 2020 durchgeführt. Ebenfalls werden noch Restarbeiten im Bereich der gesamten Theodor-Heuss-Anlage im neuen Jahr erfolgen. Diese werden den Verkehrsfluss jedoch nicht beeinflussen. |ps

Müllabfuhr holt
Weihnachtsbäume ab

Zwischen 7. und 15. Januar sammeln die Mitarbeitenden der Abfallwirtschaft Mannheim (ab 1. Januar Stadtraumservice Mannheim), die ausgedienten Weihnachtsbäume ein. Den genauen Abholtermin für ihren Stadtteil finden die Bürgerinnen und Bürger im Abfallkalender und im Internet unter www.abfallwirtschaft-mannheim.de. Mit der Sammlung beginnt die Müllabfuhr traditionell nach dem Dreikönigstag. Die Weihnachtsbäume werden kompostiert und dem natürlichen Kreislauf wieder zugeführt. Rund 150 Tonnen Grünabfall können so jedes Jahr zu hochwertigem Mannheimer Kompost verwertet werden. Wer seinen Baum auf diese umweltfreundliche Weise entsorgen möchte, muss ihn zunächst von Schmuck und Lametta befreien und – gekürzt auf eine Länge von 1,50 Meter – am angegebenen Termin ab 6.30 Uhr gut sichtbar am Fahrbahnrand bereitlegen. Nur dann nimmt ihn der Stadtraumservice mit. Die Entsorgung der Weihnachtsbäume ist in den Abfallgebühren inbegriffen. Fragen zur Weihnachtsbaumabholung beantwortet das Servicetelefon 115. |ps

„Stadtraumservice Mannheim“ ab Januar in Betrieb

Grünflächenpflege, Straßenunterhaltung, Stadtreinigung und Abfallwirtschaft sind ab dem 1. Januar 2020 unter einem gemeinsamen Dach. Der neue Eigenbetrieb Stadtraumservice geht aus den bisherigen Fachbereichen Grünflächen und Umwelt, Tiefbau sowie dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft hervor und ist dann mit seinen rund 900 Beschäftigten einer der größten Organisationseinheiten der Stadtverwaltung. Der neue Eigenbetrieb wird geleitet von: Alexandra Kriegel, bisherige Eigenbetriebsleiterin Abfallwirtschaft, Christa Backhaus-Schlegel, bisherige Fachbereichsleiterin Tiefbau und Markus Roeingh, bisheriger Fachbereichsleiter Grünflächen und Umwelt. Kontaktmöglichkeiten gibt es per E-Mail unter stadtraumservice@mannheim.de sowie unter der Behördennummer 115. |ps

Ergebnisse der Vorlesestudie
Enorm wichtig für die Entwicklung von Kindern und den späteren Bildungserfolg

Vorlesen fördert Kinder auf unterschiedlichste Art. FOTO: HIGHWAYSTARZ/STOCK.ADOBE.COM

dazu immer ein gedrucktes Buch mit viel Text gehört. Schauen Eltern gemeinsam mit ihren Kindern Wimmelbücher an oder lesen Texte vom E-Reader vor, verstehen dies viele nicht als Vorlesen – obwohl auch gerade diese Impulse von Anfang an für die Entwicklung von Kindern enorm wichtig seien. „In Mannheim gibt es keine Einrichtung,

die stärker für das Lesen und Vorlesen steht, als die Stadtbibliothek“, betont der Bürgermeister. Gerade für Kinder biete sie spielerische Wege und inhaltlich ansprechende Materialien, um ihnen das Lesen und Eltern das Vorlesen schmackhaft zu machen. Aber auch die Begleitung von Kindergärten und Schulen oder die Förderung von Lesepatren tragen

hierzu bei.

Die Stadtbibliothek schult und vermittelt daher seit 2003 ehrenamtliche Vorlesepatinnen und Vorlesepaten für Kindertageseinrichtungen, Schulen und Bibliotheken in Mannheim. Zweimal pro Jahr findet unter dem Motto „Lies mir doch was vor“ ein Grundseminar für angehende Vorleserinnen und Vorleser statt. Die Teilnahme ist Voraussetzung für eine Vermittlung durch die Stadtbibliothek. Darüber hinaus gibt es regelmäßige interessante Fortbildungen zu Themen der Sprach- und Leseförderung sowie Buchvorstellungen und Treffen zum Erfahrungsaustausch. Die Stadtbibliothek Mannheim ist zudem regionaler Ansprechpartner des Vorleseclubs der Stiftung Lesen.

Die Vorlese-Initiative „Mannheim liest vor“ wurde bereits mehrfach ausgezeichnet:

- 2013 mit dem zweiten Platz beim „Deutschen Vorlesepreis 2013“
- 2009 mit dem Vorlesekooper der Deutschen Bahn und der Stiftung Lesen
- 2009 als Teilnehmer beim Weltrekord „Längste Vorlesestaffel der Welt“
- 2007 mit dem „Blauen Bücherkoffer“ von „Deutschland liest vor“ |ps

Club der unmöglichen Fragen

Alltags-Extremismus aus der Frauenperspektive

Frauen haben in fast allen großen Religionskulturen rechtliche Einschränkungen in ihrer Freiheit: Sie müssen sich an bestimmte Kleidungsregeln halten, stehen unter Bildungsverbot und dürfen nicht jeden Karriereweg einschlagen. Doch immer mehr fühlen sich Frauen, die zudem laut Statistiken auch religiöser als Männer sind, zu radikalen Glaubensrichtungen hingezogen.

Oftmals suchen Frauen in extremen Glaubensrichtungen Halt und begeben sich in ein psychosoziales Abhängigkeitsverhältnis, indem sie sich selbst aufopfern, prostituieren oder zu Orgien und Sadomasochismus von den sogenannten Gurus oder „Meister“ gezwungen werden. Welchen Halt finden die Frauen darin? Was bewegt sie dazu, dass sie

sich sklavenartige Gefolgschaften und extremen Gruppierungen anschließen? Sind Männer im gleichen Maße betroffen? Welche feministischen Positionen lassen sich im Kontext Religion finden? Welche Frauenbewegungen setzen sich aus den Religionskulturen heraus für Gleichberechtigung ein?

Diese und weitere Fragen werden im Rahmen des von der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Mannheim, dem Frauenkultur-Rat und dem Nationaltheater der Stadt Mannheim angebotenen offenen Dialogforums „Club der unmöglichen Fragen“ diskutiert.

Die Veranstaltung findet am Donnerstag, 9. Januar, von 17.30 bis 19.30 Uhr in der Lobby Werkhaus statt. Der Eintritt ist frei. |ps

Fortführung des
Integrationsfonds Südosteuropa

Im Rahmen des Doppelhaushalts 2020/2021 hat der Gemeinderat die Fortführung des Integrationsfonds Südosteuropa beschlossen. Der mit 300.000 Euro jährlich ausgestattete kommunale Fonds ist ein Instrument zur Integrationsförderung von südosteuropäischen EU-Zuwanderern in prekären Lagen. Seit 2013 werden hierin schwerpunktmäßig Maßnahmen gefördert, die den Neuzugewanderten Ersterorientierung und Informationen vermitteln, die Begegnung und das Zusammenleben im Stadtteil fördern, bildungsbezogene Kinder- und Jugendangebote schaffen sowie geschlechterspezifische Unterstützungs- und Stärkungsangebote anbieten oder die geschlechtersensible Erziehungskompetenzen von Eltern stärken.

Im Rahmen des Integrationsfonds werden insbesondere vorgeschaltete Angebote gefördert, die den Teilnehmenden eine bedarfsgemäße Einbindung in die Regelstrukturen ermöglichen und dadurch einen Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe schaffen. Anträge können ab sofort beim Integrationsbeauftragten der Stadt Mannheim gestellt werden. |ps

Weitere Informationen:

Sämtliche Informationen sowie die Antragsformulare stehen unter www.mannheim.de/integrationsfonds zum Download bereit. Die Einsendefrist für die elektronischen Anträge ist Sonntag, 2. Februar.

Neue Kita entsteht im Glückstein-Quartier

Gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist ein wichtiges Anliegen der Stadt Mannheim

80 neue Kita-Plätze werden im Glückstein-Quartier entstehen. An zentraler Stelle direkt am Lindenhofplatz gelegen wird die Familienheim Rhein-Neckar e.G. auf dem Grundstück der ehemaligen Hauptfeuerwache (Baufeld 12) ein Wohn- und Geschäftsgebäude bauen. Im Erdgeschoss des Gebäudes ist eine Kita mit zwei Krippen- und drei Kita-Gruppen geplant. Die Kita wird auf der zur Glücksteinallee zugewandten Seite liegen, die rückwärtige Freifläche soll als Außenspielbereich der Kita dienen.

Im Oktober teilte Familienheim mit, dass in Abstimmung mit dem Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt sowie dem Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) das Angebot gegenüber dem Planungsstand von September nochmals um eine weitere Krippengruppe mit zehn Plätzen erweitert werden kann.

Die Stadt Mannheim fördert das Kita-Projekt insgesamt mit bis zu 1,65 Millionen Euro. Das hat der Gemeinderat beschlossen. Als Träger der Kita ist die Fröbel Bildung und Erziehung gGmbH vorgesehen. Das Projekt befindet sich aktuell noch in der Entwicklungsplanung.

„Die Suche nach einem geeigneten Standort für eine Kita im Glückstein-Quartier ist nicht einfach gewesen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftsförderung haben intensive Gespräche mit Investoren und Projektentwicklern geführt. Umso mehr freue ich mich, dass ein positives Ergebnis für das Glückstein-Quartier und den angrenzenden Lindenhof erzielt werden konnte. Gemeinsam mit der Familienheim Rhein-Neckar e.G. ist es gelungen, ein neues Betreuungsangebot für Kinder zu ermöglichen“, erklärt Wirtschaftsbürger-

meister Michael Grötsch. „Allen Eltern in Mannheim eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen, ist für uns ein essenziell wichtiges Anliegen. Dies wird zunehmend auch zum Standortfaktor für den Wirtschaftsstandort Mannheim. Die Stadt Mannheim investiert bereits intensiv in den Ausbau der Kinderbetreuung“, betont Familienbürgermeister Dirk Grunert. „Von daher ist es sehr zu begrüßen, dass der Investor es nun ermöglicht, auch im Glücksteinquartier Kinderbetreuung anzubieten.“

In Mannheim sollen im Krippenbereich allein bis zum Jahr 2021 21 neue Gruppen mit 210 neuen Plätzen sowie 27,5 neue Kindergartengruppen mit 550 Plätzen – alle in Ganztagsform – entstehen. Für Ausbau und Erhalt von Kindertagesstätten hat der Gemeinderat in den Etablierungen 2018 Mittel in Höhe von rund 30 Millionen Euro bis

zum Jahr 2021 bewilligt. Für Ausbaumaßnahmen, die über diese Planung hinausgehen, werden anlassbezogen weitere Mittel zur Verfügung gestellt.

Speziell auf dem Lindenhof legte die Verwaltung zur mittel- und langfristigen Deckung der Kinderbetreuungsbedarfe bereits im September eine umfassende Ausbauplanung vor: Danach werden in dem Stadtteil insgesamt vier weitere Krippen- und sieben Kindergartengruppen in Ganztagsform geschaffen mit zusammen 180 Plätzen.

„Wir freuen uns sehr, dass es aufgrund der intensiven Gespräche mit allen Beteiligten und gemeinsamen Anstrengungen gelungen ist, die Notwendigkeit einer Kita im Glücksteinquartier zu verdeutlichen, so dass eine solche nun realisiert werden kann“, hebt Grunert hervor. |ps

Jugendarbeit und Jugendtreffs dauerhaft sichern

Gute Infrastruktur soll beibehalten und weiter gefördert werden

Mannheim verfügt über eine vielfältige Jugendarbeit. Die Einrichtungen und Angebote werden sowohl von freien Trägern als auch von der Jugendförderung der Stadt betrieben. „Diese gute Infrastruktur bei der Jugendarbeit soll auch weiterhin und dauerhaft erhalten bleiben sowie weiter ausgebaut und entsprechend gefördert werden. Deshalb haben wir zusammen mit den freien Trägern und den Vertreterinnen und Vertretern der Politik die Rahmenbedingungen der Förderung analysiert und diskutiert und auf Basis dieser gemeinsamen Bestandsaufnahme nun neue Förderrichtlinien vorgelegt. Diese ermöglichen eine transparentere, verlässlichere und den Anforderungen gerechter werdende finanzielle Förderung der Jugendarbeit“, erläuterte Jugendbürgermeister Dirk Grunert. Der Gemeinderat hat den Förderrichtlinien in seiner Sitzung vom 16. Dezember zugestimmt. Aufgrund der allgemei-

nen Kostenentwicklung, insbesondere im Bereich der Personalkosten, bestand sowohl aus Sicht der Träger und der Politik als auch der Verwaltung die Notwendigkeit, die bestehenden Regelungen zur Förderung zu überarbeiten, um den verlässlichen Fortbestand der Jugendeinrichtungen zu gewährleisten. Auch der Gemeinderat hatte in mehreren Anträgen die Erarbeitung von neuen Förderrichtlinien gefordert.

In Workshops mit den freien Trägern, die in der Arbeitsgemeinschaft Jugendarbeit zusammengeschlossen sind, wurde die bestehende Situation analysiert und Anforderungen an zukünftige Förderrichtlinien gesammelt. Die Förderung soll die Arbeit in Jugendtreffs sowie die damit verbundenen Ziele und Aufgaben sicherstellen. Die neue Fördersystematik verfolgt die Zielsetzung eines Fördersystems, das nachhaltig, gerecht, transparent, rechtskonform und flexibel ist.

Die Arbeit der Träger müsse auskömmlich finanziert, der Aufwand bei der Bearbeitung von Anträgen vertretbar sowie Planungssicherheit gegeben sein.

„Es ist unser Ziel, ein bedarfsgerechtes und an den Interessen von Kindern und Jugendlichen orientiertes Angebot der Jugendarbeit in Mannheim umzusetzen. Um dieses zu erreichen, wurde die Förderung und partnerschaftliche Zusammenarbeit des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe und der freien Träger nun weiterentwickelt“, so Grunert.

Auch in den Stadtteilen tut sich in diesem Bereich einiges: In den nächsten zwei Jahren werden in der Schwetzingenstadt und auf dem Luzenberg zwei neue Jugendtreffs als ein Baustein für ein gutes außerschulisches Angebot eröffnet. Außerdem wurde beschlossen, die Trägerschaft für den Jugendtreff Friedrichsfeld, der seit 1987 als stadtteilbezogene Einrichtung für Kinder und Jugend-

liche besteht, an einen neuen Träger, den Freireligiösen Wohlfahrtsverband Baden e. V., zu übertragen. Der bisherige Träger hatte mitgeteilt, dass er die Trägerschaft nicht mehr fortführen möchte.

Im Stadtteil Neuhermsheim ist die Neuerichtung eines Jugendtreffs nach baurechtlicher Prüfung einer Bauvoranfrage möglich. Der Jugendtreff soll am Standort des alten Jugendtreffs am Lochgärtenweg gebaut werden. Grundlage der Planung ist ein Neubau in massiver Bauweise gemäß des städtischen Standard-Raumprogramms mit zirka 200 Quadratmetern Nutzfläche für bis zu 40 Jugendliche und Nutzungszeiten von Montag bis Freitag zwischen 15 und 21 Uhr. Nach der Beauftragung der Verwaltung mit der Maßnahmenumsetzung könnte 2020 das Wettbewerbsverfahren für die Architektenleistungen beginnen. Der Baubeginn könnte 2022 erfolgen. |ps



IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Mannheim
Chefredaktion: Christina Grötsch (V.i.S.d.P.)
Die Fraktionen und Gruppierungen übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.
Verlag: SÜVE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG
Redaktion: Laura Braumbach,
E-Mail: amtsblattmannheim@wochenblatt-mannheim.de
Druck: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen
Verteilung: PVG Ludwigshafen; zustellrekomm@wochenblatt-mannheim.de oder Tel. 0621 127920. Das AMTSBLATT MANNHEIM erscheint wöchentlich mittwochs/donnerstags außer an Feiertagen. Das AMTSBLATT MANNHEIM wird kostenlos an alle erreichbaren Mannheimer Haushalte verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus in E 5 und bei den einzelnen Bürgerservices der Stadt Mannheim abgeholt werden. Die Adressen der Bürgerservices können erfragt werden unter der Rufnummer 115.

STIMMEN AUS DEM GEMEINDERAT

„Wünsch-Dir-Was“-Politik

FDP stimmt gegen den Haushalt 2020/2021

Gruppe im Gemeinderat
FDP

Die FDP im Gemeinderat zog nach den Haushaltsberatungen im Gemeinderat folgendes Fazit: „Grundsätzlich freuen wir uns natürlich, dass eine Vielzahl unserer Anträge Zustimmung gefunden hat, angefangen mit der CO₂-Bilanz als Grundlage der Evaluation aller Klimaschutzmaßnahmen, die heute beschlossen wurden und noch kommen werden,“ erklärte die FDP-Stadträtin Dr. Birgit Reinemund.

„Vor allem die Bereiche Jugend, Senioren, Bildung, Stärkung des Ehrenamts, der Vereine und der Stadtteile waren uns besonders wichtig. Also ganz konkret die Erhöhung der Zuschüsse und Sanierungsmittel bei Jugendhäusern und Seniorentreffs, Attraktivierung auch der Schulhöfe. Was uns fehlt, ist der Einstieg in die Sanierung der Berufsschulen“, so Reinemund weiter.



Die FDP freut sich auch darüber, dass eine Seilbahn zwischen Mannheim-Ludwigshafen zumindest weiter geprüft wird und weitere Geschwindigkeitsanzeigen für die Stadtteile beschafft werden.

„Die Etatberatungen des Gemeinderates waren jedoch eine Art „Wünsch-Dir-Was“-Politik, dominiert vor allem von Grün-Rot-Rot,“ ärgert sich Dr. Reinemund. „Gut, dass der OB zumindest unseren Forderungen nach neuen Kennzahlen im Bereich der Ver-

schuldung für den Konzern Stadt zugestimmt hat. Was wir deutlich ablehnen sind die Beschlüsse zur Einführung einer Bettensteuer, der Verpackungsabgabe und die Verdoppelung der Parkgebühren in der Innenstadt. Gerade weil dieses Geld vorher bereits für viele konsumtive Aufgaben verplant wurden. Auch wurden von Grün-Rot-Rot unzählige zusätzliche Stellen im Klimaschutz geschaffen, von der anderen Seite des Hauses bei KOD und Abfallwirtschaft. Das belastet

den Ergebnishaushalt weiter - dauerhaft, jedem Haushaltskonsolidierungsprogramm zum Trotz. Der eh schon auf Kante genähte Haushaltsentwurf wurde ausgedehnt, wenn nicht überdehnt - auch mit Haushaltskosmetik z.B. durch nicht verifizierte Einnahmen, nicht ausfinanzierter Projekte sogar bei Schulen, ganz abgesehen von den absehbaren, aber bisher nicht eingepreisten Risiken z.B. beim Klinikum und den Mehrkosten beim NTM.

Das alles kann uns auf die Füße fallen, vielleicht nicht in den nächsten beiden Jahren, aber durchaus in der mittelfristigen Finanzplanung. Dem ursprünglichen Haushaltsentwurf hätten wir zustimmen können. Doch weitere 28 Mio. Euro hat der Gemeinderat in den letzten 2 Tagen draufgesetzt, die von uns nicht gewollten neuen Steuern und Gebühren schon abgezogen“, sagte die FDP-Stadträtin am Ende der Beratung. Daher stimmte die FDP im Gemeinderat gegen den Haushaltsplan 2020/2021. Wir wünschen ein gutes neues Jahr 2020!

Fraktion im Gemeinderat
SPDALLES GUTE
FÜR 2020!

- Mehr Schulsozialarbeit und Jugendtreffs
- Fonds für bezahlbares Wohnen
- 4 Mio. Euro zusätzlich für Sauberkeit und Sicherheit



Ihre SPD-Gemeinderatsfraktion.

Gemeinsam für eine lebenswerte, gerechte und weltoffene Stadt!

Alles Gute für 2020!

Die GRÜNE Fraktion wünscht frohe und erholsame Festtage

Fraktion im Gemeinderat
GRÜNE

Liebe Mannheimerinnen und Mannheimer,

wir blicken auf ein sehr ereignisreiches Jahr zurück und möchten uns ganz herzlich für die gute Zusammenarbeit und Unterstützung bei den Etatberatungen bedanken! Das überwältigende Ergebnis der Kommunalwahl im Mai ehrt und verpflichtet uns zugleich.

Dieser Wahlerfolg brachte große Veränderungen. So stellen wir nun die stärkste Kraft im Gemeinderat mit zwölf und davon sieben neuen Städt*r*innen. Außerdem können wir nun gemeinsam mit Felicitas Kubala und Dirk Grunert gleich mit zwei Bürgermeister*innen die Chance nutzen und unsere Stadt GRÜNER gestalten. Ein großer Schritt in diese Richtung ist mit unserer Klimaoffensive bei den Etatberatungen gelungen, mit der wir den Aufbruch zu einer innovativen, nachhaltigen und vielfältigen Stadt beherzt angegangen sind.

Gemeinsam mit Ihnen möchten wir ins Jahr 2020 starten. Daher würden wir uns sehr freuen, Sie bei unserem grünen Neujahrsempfang am Donnerstag, den 06. Februar 2020 um 19.00 Uhr im Zeitraumexit (Hafenstraße 68) zu begrüßen.

Wir wünschen Ihnen erholsame und frohe



Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Festtage und einen guten Start ins Jahr 2020! Gabriele Baier, Christina Eberle, Raymond Fojkar, Gerhard Fontagnier, Deniz Gedik, Patrick Haermeyer, Stefanie Heß, Melis Sekmen, Markus Sprengler, Nina Wellenreuther, Dr. Angela Wendt, Elke Zimmer

Haben Sie Interesse an weiteren Informationen? Sie finden uns im Rathaus E5, 68159 Mannheim und erreichen uns telefonisch un-

ter 0621-293 9403 sowie per Mail unter grue-ne@mannheim.de, sowie im Internet unter www.gruene-fraktion-mannheim.de.

Rechtlicher Hinweis

Die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträtinnen bzw. Einzelstadträte übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.

Modellathlet und Sicherheitsexperte:

Jörg Finkler für die AfD-Fraktion

Fraktion im Gemeinderat
AFD

Bei der Wahl im Sommer 2019 holte Stadtrat Jörg Finkler die meisten Stimmen für die AfD. „Das lag wohl auch an meinem Beruf als Polizist“, sagt der gebürtige Saarländer, der seit der Jahrtausendwende auf der Rhinau lebt und ein richtiger Mannemer Bub geworden ist. Mit einer A-Lizenz ausgestattet trainierte er die U23-Reserve des SVW und andere namhafte Vereine in der Region. Für solche Aktivitäten bleibt neben seiner Berufstätigkeit und seinem Mandat als Fraktionsvize zwar keine Zeit mehr, dennoch bleibt er dem Sport als Kommunalpolitiker erhalten als Experte im Sportausschuss des Gemeinderats, ebenso im Ausschuss für Sicherheit und Ordnung. „Ich bleibe bei den Themen, in denen ich mich am besten auskenne.“ Am Herzen liegt ihm auch die ältere Generation, daher setzt er sich für die Seniorentreffs und die Stadtparks ein.

Soeben hat die AfD-Fraktion ihre Feuer-taufe in den Etatberatungen bestanden. „Wir haben kollegial und auf Augenhöhe mitgewirkt, der Gemeinderat ist dem Wohl der Stadt und ihrer Menschen verpflichtet, er sollte wie im Sport vom Teamgeist ge-



AfD-Fraktionsvize Jörg Finkler.

prägt sein.“ Einige hässliche Angriffe auf seine Fraktion während der Ratsdebatte empören ihn daher. Wie in der Sportskamaradschaft gebe es auch im Politischen in der Mannheimer AfD keinen Rassismus, dafür stehe er ein. Seinen Konkurrenten wünscht er im neuen Jahr in sich zu gehen und ihre Feindseligkeit aufzugeben.

CDU wünscht ein frohes und friedliches Jahr 2020

Dem veränderten Haushalt konnte die CDU nicht zustimmen

Fraktion im Gemeinderat
CDU

Die CDU hat den städtischen Etat für 2020/21 abgelehnt. Selbst das Fazit des Oberbürgermeisters zum grün-rot-roten Umgang mit den städtischen Ressourcen lautet: „Das wird sich rächen!“

Ein Haushalt, der auf Kante genäht ist und schon bei kleinsten Verschiebungen nicht mehr finanziert ist, missachtet vernünftige Prinzipien einer Haushaltsausführung. Wenn Risikofaktoren wie z.B. das Klinikum bei der Planung nicht beachtet werden, können wir einem Haushalt nicht zustimmen.

Zusätzliche Belastungen unserer Bürger und Gäste wie eine verdeckte städtische Verpackungsabgabe lehnen wir ab.

Der Entwurf des Haushaltsplanes berücksichtigte die Grundsätze einer soliden Haushaltsplanung. Durch hunderte von Änderungsbeschlüssen hat dann die grün-rot-rote Mehrheit am Ende der Haushaltsberatungen dafür gesorgt, dass der zur Abstimmung stehende Gesamtetat von der CDU Gemeinderatsfraktion aus unserer Verantwortung für die Stadt nicht mehr mitgetragen werden konnte. Einfach mal



CDU Gemeinderatsfraktion: Alexander Fleck, Chris Rihm, Thomas Hornung, Martina Herrdegen, Claudius Kranz, Marianne Seitz, Katharina Funck, Nikolas Löbel MdB, Egon Jüttner (v.l.).

FOTO: THOMAS TRÖSTER

so das Füllhorn ausschütten und zusätzlich durch überbordende Schaffung neuer, nicht zwingend notwendiger Personalstellen den Bürgerinnen und Bürgern Mannheims langfristige große finanzielle Verpflichtungen aufladen, lehnen wir ab.

Auch im kommenden Jahr werden wir

solche Fehlentwicklungen deutlich aufzeigen und nicht mittragen. In diesem Sinne wünschen wir allen Mannheimerinnen und Mannheimern einen guten Start ins neue Jahr. Lassen Sie uns gemeinsam für ein frohes und friedliches Jahr 2020 eintreten!

WEITERE MELDUNGEN

Schillerpreis 2020 wird
an Christian Petzold verliehen

Der Schillerpreis 2020 wird an den Filmregisseur und Drehbuchautor Christian Petzold verliehen. Das beschloss der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 16. Dezember in nicht öffentlicher Sitzung. Der Gemeinderat folgte damit dem Vorschlag des Preisgerichts.

„In den Filmen von Christian Petzold spiegeln sich deutsche Geschichte und Gegenwart in seltener Intensität. Petzold ist ein Meister des komplexen Erzählens. Statt einfache Lösungen anzubieten, hält er alles lieber in der Schwebe und öffnet so Gedankenräume. Raffiniert knüpft er dichte Fäden zwischen der Vergangenheit und der gesellschaftlichen Realität von heute“, begründet das Preisgericht die Wahl. So verlegt Petzold in seinem Film „Transit“ (2018) das Flüchtlingsdrama von Anna Seghers von 1942 in unsere Gegenwart und lässt den Text von damals auf Bilder von heute treffen. Durch diese Spannungen setzt er dem allgegenwärtigen Diskurs über Exil, Flucht und Migration eine andere Erzählung entgegen. Bereits in seinem ersten Spielfilm „Die innere Sicherheit“ (2000) geht der Filmregisseur und Drehbuchautor immer wieder neue, kühne Wege des Erzählens. Es geht um Fragen nach Heimat und Identität, Zugehörigkeit und

Vereinzelung. „Der Schillerpreis ist der wohl bedeutendste Preis, den die Stadt Mannheim vergibt. Mit ihm ehren wir Persönlichkeiten, die durch ihr Schaffen zur kulturellen Entwicklung in hervorragender Weise beigetragen haben. Christian Petzolds Werke zu gesellschaftlich relevanten Themen unserer Zeitgeschichte machen ihn zu einem prägenden Regisseur der deutschen Filmkultur“, so Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz in seiner Funktion als Vorsitzender des Preisgerichts. Weiterhin gehören Kulturbürgermeister Michael Grötsch und Kulturamtsleiterin Sabine Schirra sowie die Jurorin und die Juroren Luzia Braun, stellvertretende Leiterin des ZDF-Kulturmagazins „aspekte“, der Literaturkritiker Denis Scheck und Professor Dr. Joseph Vogl vom Institut für Deutsche Literatur von der Humboldt-Universität Berlin dem Preisgericht an, darüber hinaus jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fraktionen und Gruppierungen im Gemeinderat.

Die Preisverleihung findet am Sonntag, 29. März 2020, 11 Uhr, im Schauspielhaus des Nationaltheaters Mannheim statt. Der Schillerpreis 2020 ist erstmals mit 20.000 Euro dotiert – damit wird das Preisgeld gegenüber den bisherigen Verleihungen verdoppelt. |ps

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Ausschreibungen der Stadt Mannheim

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mannheim finden Sie unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Mannheim die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Mannheim der E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.



Profitieren Sie von dem zentralen Zugang und der Möglichkeit der elektronischen Angebotserstellung und registrieren Sie sich!

Die Stadt Mannheim veranstaltet vom
29.05. bis 31.05.2020 das

Mannheimer Stadtfest 2020

Teilnehmen können nicht nur Bewerber mit gastronomischem Angebot, sondern auch interessierte Kunsthandwerkerinnen und Straßenkünstlerinnen. Aufgrund der Lage der Veranstaltung in der Innenstadt hat die Attraktivität der Ausstattung, der Standgestaltung, des Warenangebots und der vorgesehenen Darbietungen besondere Bedeutung bei der Auswahl der Teilnehmer.

Entsprechend aussagekräftige Bewerbungen richten Sie bitte

bis spätestens 29.02.2020

an:

Event & Promotion Mannheim GmbH
Seckenheimer Landstraße 174
68163 Mannheim
Tel. 0621 12182300, Fax 0621 12182310
www.ep-ma.de
info@ep-ma.de

Die Bewerbungen müssen die genaue Adresse und Angaben über die Art des Angebots und die Abmessungen des vorgesehenen Standes bzw. Zeltes enthalten. Außerdem sind die erforderlichen Stromanschlusswerte anzugeben. Den Bewerbungen ist ein aussagekräftiges Lichtbild des Verkaufsstandes und des Warenangebotes sowie ausreichendes Rückporto beizufügen.

Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zu der Veranstaltung oder auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Verspätet eingereichte oder unvollständige Bewerbungen können nicht berücksichtigt bzw. bearbeitet werden. Zulassungen erfolgen nur durch schriftliche Verträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts. Bitte beachten Sie unsere Datenschutzbestimmungen auf www.ep-ma.de.



Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (Gesetzblatt S. 161, 186) und der §§ 2, 3, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (Gesetzblatt S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2017 (Gesetzblatt S. 592, 593), hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 17.12.2002 in der Fassung vom 12.12.2017 wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen) erhält die als Anlage zu dieser Satzung beigefügte Neufassung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Mannheim, den 27.12.2019

Dr. Peter Kurz, Oberbürgermeister

B025

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Anlage zur Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

– Gebührenverzeichnis –

	ab 01.01.2020	EURO
A) Bestattungs- und Benutzungsgebühren		
1. Erdbestattung – Grundgebühr –		
1.1. Die Erdbestattung – Grundgebühr – schließt folgende Leistung ein:		
• Tätigkeiten der Verwaltung		
• Inanspruchnahme der Trauerhalle für die erste halbe Stunde		
Benutzung Kühl- u. Gefrierraum für max. 7 Werktage (Anlieferungs- u. Bestattungstag wird als 1 Tag berechnet)		
• Überführung der Leiche zum Grab		
• Öffnen und Schließen des Grabes		
• Verbringen der Kränze innerhalb des Friedhofes		
• Orgelspiel bzw. Bedienung der Musikanlage		
Die Grundgebühr beträgt bei:		
1.1.1 Erdbestattung Wahlgrab	1.875,00	
1.1.2 Erdbestattung Reihengrab Erwachsene, Kinder ab 2 Jahre	1.520,00	
1.1.3 Erdbestattung Kinderwahlgrab in Reihenlage bis 2 Jahre	1.223,00	
1.2. Bei Verzicht auf die Benutzung der Trauerhalle beträgt die Grundgebühr:		
1.2.1 Erdbestattung Wahlgrab	1.518,00	
1.2.2 Erdbestattung Reihengrab Erwachsene, Kinder ab 2 Jahre	1.163,00	
1.2.3 Erdbestattung Kinderwahlgrab in Reihenlage bis 2 Jahre	866,00	
1.3. Zusatzleistungen bei Erdbestattung		
1.3.1 Inanspruchnahme der Trauerhalle je weitere halbe Stunde	158,00	
1.3.2 Benutzung Sektionsraum	317,00	
1.3.3 Zuschlag für Orgelspiel bei verlängerter Benutzungszeit oder bei Nutzung der Orgel durch Dritte	*40,00	
1.3.4 Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Familienangehöriger in der gleichen Grabstätte ermäßigt sich die Gebühr der Ziffer 1.1.1 für jede weitere Bestattung um 50 %		
1.3.5 Tieferbettung im Wahlgrab	137,00	
1.4. Sonstige Erdbestattungen		
1.4.1 Erdbestattung Jüdischer Friedhof	826,00	

1.4.2	Totgebürten anonym	233,00
2. Urnenbestattung – Grundgebühr (ohne Einäscherung) –		
2.1. Die Urnenbestattung schließt folgende Leistungen ein:		
• Tätigkeit der Verwaltung		
• Inanspruchnahme der Trauerhalle für die erste halbe Stunde		
• Benutzung Kühl- u. Gefrierraum für max. 7 Werktage (Anlieferungs- u. Bestattungstag wird als 1 Tag berechnet)		
• Verbringen der Kränze innerhalb des Friedhofes		
• Orgelspiel bzw. Bedienung der Musikanlage		
2.1.1 Urnenbestattung – Grundgebühr –	875,00	
2.1.2 Beisetzung einer Urne im Bereich Nische	58,00	
2.1.3 Beisetzung einer Urne im Bereich Erde	136,00	
2.2. Gebühr bei Verzicht auf Teilleistungen		
2.2.1 Bei Verzicht auf die Benutzung der Trauerhalle beträgt die Grundgebühr	518,00	
2.2.2 Bei Verzicht auf die Benutzung des Kühl- und Gefrierraums beträgt die Grundgebühr	676,00	
2.2.3 Bei Verzicht auf die Benutzung der Trauerhalle sowie des Kühl- und Gefrierraums beträgt die Grundgebühr	319,00	
2.3. Zusatzleistungen bei Urnenbestattung		
2.3.1 Inanspruchnahme der Trauerhalle je weitere halbe Stunde	158,00	
2.3.2 Zuschlag für Orgelspiel bei verlängerter Benutzungszeit oder bei Nutzung der Orgel durch Dritte	*40,00	
3. Ausgrabung		
3.1 Ausgrabung vor Ablauf der Ruhezeit	1.945,00	
3.2 Ausgrabung nach Ablauf der Ruhezeit	1.296,00	
3.3 Ausgrabung einer Urne	150,00	
4. Grabnutzungsrechte		
4.1. Erdwahlgräber		
Überlassung für die Dauer der Nutzungszeit		
4.1.1. Für 2 Personen bis einschließlich 3,00 m ²		
4.1.1.1 Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	1.229,00	
4.1.1.2 Verlängerung für jedes weitere Jahr	80,00	
4.1.2. Für 2 Personen bis einschließlich 4,50 m ²		
4.1.2.1 Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	1.441,00	
4.1.2.2 Verlängerung für jedes weitere Jahr	94,00	
4.1.3. Für 4 Personen bis einschließlich 8,00 m ²		
4.1.3.1 Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	2.193,00	
4.1.3.2 Verlängerung für jedes weitere Jahr	143,00	
4.1.4. Für über 8,00 m ² große Grabstätten		
4.1.4.1 Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro m ²	318,00	
4.1.4.2 Verlängerung pro m ² für jedes weitere Jahr	20,00	
4.1.5. Rasengrab für 2 Personen bis einschließlich 4,50 m ²		
4.1.5.1 Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	2.230,00	
4.1.5.2 Verlängerung für jedes weitere Jahr	146,00	
4.1.6. Wahlgrab Muslime		
4.1.6.1 Für die erstmalige Überlassung von 50 Jahren	3.308,00	
4.1.6.2 Verlängerung für jedes weitere Jahr	65,00	
4.2. Erdreihengrab		
4.2.1 Überlassung eines Erdreihengrabes für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre)	917,00	
4.3. Kinderwahlgrab in Reihenlage		
4.3.1 Überlassung eines Kinderwahlgrabes für die Dauer der Ruhezeit (10 Jahre)	413,00	
4.3.2 Verlängerung für jedes weitere Jahr	40,00	
4.4. Urnenwahlgräber		
Überlassung für die Dauer der Nutzungszeit		
4.4.1. Für 4 Aschenurnen bis 1,00 m ²		
4.4.1.1 Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	1.308,00	
4.4.1.2 Verlängerung für jedes weitere Jahr	86,00	
4.4.2. Für 8 Aschenurnen bis 1,40 m ²		
4.4.2.1 Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	1.812,00	
4.4.2.2 Verlängerung für jedes weitere Jahr	119,00	
4.4.3. Für über 1,40 m ² große Grabstätten		
4.4.3.1 Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro m ²	1.616,00	
4.4.3.2 Verlängerung pro m ² für jedes weitere Jahr	106,00	
4.5. Urnenreihengrab		
4.5.1 Überlassung eines Urnenreihengrabes für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre)	772,00	
4.5.2 Überlassung eines Urnenreihengrabes für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) bei Abschluss separater Grabpflege durch die Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner	772,00	
4.6. Urnengemeinschaftsgrab		
4.6.1 Überlassung eines Urnengemeinschaftsgrabes für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre)	470,00	
4.7. Urnenmauern/Urnenischen		
4.7.1. Einzel-/Doppelnische (Neckarau)		
4.7.1.1 Erstmalige Überlassung einer Einzelnische für 15 Jahre	628,00	
4.7.1.2 Verlängerung für jedes weitere Jahr	41,00	
4.7.1.3 Erstmalige Überlassung einer Doppelnische für 15 Jahre	1.256,00	
4.7.1.4 Verlängerung für jedes weitere Jahr	82,00	
4.7.2. Kleine Urnenische/Urnenmauer		
4.7.2.1 Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren je Nische	1.030,00	
4.7.2.2 Verlängerung für jedes weitere Jahr	68,00	
4.7.3. Urnenische im Stelenfeld (Premiurlage)		
4.7.3.1 Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren je Nische	1.231,00	
4.7.3.2 Verlängerung für jedes weitere Jahr	82,00	
4.7.4. Mittlere Urnenische		
4.7.4.1 Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren je Nische	1.432,00	
4.7.4.2 Verlängerung für jedes weitere Jahr	95,00	
4.7.5. Große Urnenische		
4.7.5.1 Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren je Nische	2.236,00	
4.7.5.2 Verlängerung für jedes weitere Jahr	149,00	
4.8. Baumgrab		
4.8.1 Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	1.787,00	
4.8.2 Verlängerung für jedes weitere Jahr	117,00	

B) Verwaltungsgebühren/Sonstige Leistungen

1. Grabmalgenehmigungsgebühren		
1.1 Grabmalgenehmigung	68,00	
2. Zulassungsgebühr		
2.1 Jährliche Zulassung von Gewerbetreibenden	83,00	
3. Sonstige Gebühren		
3.1 Umschreiben der Erwerbseigenschaften an Wahlgräbern, Urnenwahlgräbern und Urnenischen	30,00	
3.2 Ausstellen von Leichenpässen	30,00	
3.3 Sonstige Verwaltungsleistungen je angefallene halbe Stunde	30,00	
4. Sonstige Leistungen		
4.1 Vermietung der Trauerhallen außerhalb von Trauerfeiern je ½ Std.	158,00	
4.2 Sonstige Leistungen des Betriebes je Std./Arbeitskraft (AK)	56,00	
4.3 Sonstige Leistungen des Betriebes je Std./AK und Maschine	112,00	
4.4 In vorstehendem Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen werden nach dem im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet.		

*Aus Kostendeckungsgründen wird je weitere Taktzeit die volle Grundgebühr erhoben.

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mannheim über das Reinigen, Schneeräumen und Streuen auf den Gehwegen (Gehwegreinigungssatzung) vom 16.12.2014

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) und des § 41 Abs. 2, 4 und 5 des Straßenreinigungssatzungsgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), sowie §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim in der Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

Die Satzung der Stadt Mannheim über das Reinigen, Schneeräumen und Streuen auf den Gehwegen (Gehwegreinigungssatzung) vom 16.12.2014 in der Fassung vom 24.10.2017 wird wie folgt geändert:

- 1) § 1 wird wie folgt neu gefasst:
a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Außergewöhnliche Verunreinigungen im Sinne des § 42 des StrG sind von den verursachenden Personen ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.

b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Betreiber mit Unternehmereigenschaft von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 StrG). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 StrG).

2) § 3 wird wie folgt neu gefasst:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z. B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 StrG). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei Straßen mit mehr als 20 Metern Breite nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 StrG). Verlaufen die Grenzen von Straße und Grundstück nicht parallel, ist der geringste Abstand für die Entstehung der Verpflichtung maßgebend. Die Länge des zu betreuenden Straßenabschnittes liegt zwischen den Schnittpunkten der gedachten Verlängerungen der seitlichen Grundstücksgrenzen mit der Straße. Ist für ein Grundstück ein Erbaurecht bestellt, so tritt der bzw. die Erbbauberechtigten an die Stelle des Eigentümers bzw. der Eigentümerin.

3) § 4 wird wie folgt neu gefasst:

a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die zu reinigenden Flächen dürfen nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort in die für das betreffende Grundstück aufgestellten Abfallbehälter einzugeben. Er darf weder dem Nachbarn bzw. der Nachbarin zugeführt noch in die Straßennrinne oder sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben oder in Baumscheiben geschüttet werden.

4) § 5 wird wie folgt neu gefasst:

a) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn bzw. der Nachbarin nicht zugeführt werden.

5) § 9 wird wie folgt neu gefasst:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer bzw. Eigentümerin eines Grundstücks ist, das an einer oder mehrerer im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen gem. § 2 Abs. 1 bis 6 anliegt. Neben den Eigentümern hatten die zur Nutzung des Grundstücks berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen für die Gebühr.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der / die jeweilige Erbbauberechtigte ist anstelle des Eigentümers bzw. der Eigentümerin gebührenpflichtig.

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Den Eigentümern stehen die Miteigentümer gleich, die Wohnungs- bzw. Teileigentümergeinschaft, die Wohnungs- bzw. Teilerbbauberechtigten, die Wohnungs- bzw. Teilerbbauberechtigten Gemeinschaft, die Wohnungs- bzw. Teilerbbauberechtigten Personen.

d) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Im Falle eines Eigentümerwechsels, sind die neuen Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der auf den Monat der Rechtsänderung folgt. Die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers bzw. der bisherigen Eigentümerin endet mit Ablauf des Monats, in dem die Rechtsänderung erfolgt. Den Wechsel haben die bisherigen und die neuen Eigentümer unverzüglich der Stadt anzuzeigen und ggf. entsprechend nachzuweisen.

6) § 12 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr je Frontmeter beträgt pro Jahr:

Reinigungs- klasse (RK)	Reinigungshäu- figkeit (NR)	Jahresgebühr pro Frontmeter
RK 2	2x pro Woche	10,21 €
RK 3	3x pro Woche	15,31 €
RK 5	5x pro Woche	25,52 €
RK 7	7x pro Woche	35,72 €
RK FGZ 3	3x pro Woche	11,00 €
RK FGZ 7	7x pro Woche	25,66 €
NR 1	44x pro Jahr	53,19 €
NR 2	44x pro Jahr	22,88 €
NR 3	44x pro Jahr	29,77 €

In Gebieten mit Premiabelag wird die Gebühr „NR“ für die Nassreinigung des Premiabelags zusätzlich zur Gebühr „RK“ für die allgemeine Kehrlistung berechnet. NR 1 gilt für Gehwege, NR 2 für die Fußgängerzone Q6 und Q7, NR 3 für die Fußgängerzone Planken.

7) § 13 wird wie folgt neu gefasst:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 StrG handelt, wer als verpflichtete Person vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 nicht in vorgeschriebenem Umfang, in der vorgeschriebenen Art und Weise reinigt;

2. entgegen § 5 Gehwege nicht in vorgeschriebenem Umfang, in der vorgeschriebenen Art und Weise, bis zur festgelegten Uhrzeit oder tagsüber bei Erforderlichkeit von Schnee oder auftauendem Eis räumt;

3. entgegen § 6 Gehwege nicht in vorgeschriebenem Umfang, in der vorgeschriebenen Art und Weise, bis zur festgelegten Uhrzeit oder tagsüber bei Erforderlichkeit mit geeigneten Stoffen bestreut oder mit Auftausalz oder einem anderen Mittel, das sich umweltschädlich auswirken kann, bestreut.

8) Die Anlage zur Gehwegreinigungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Straßenverzeichnis

(Stand: 01.01.2020) (RK = Reinigungs-kategorie, FGZ = Fußgängerzone, NR = Nassreinigung) Unter Straßenabschnitt wird die gebührenpflichtige Fläche zwischen den genannten Quadranten bzw. Straßen bezeichnet.

Bezirk	Straßenabschnitt	RK	NR
Innenstadt	A1.A2		2
Innenstadt	A1.B1		2
Innenstadt	A1.L1		2
Innenstadt	A2.A3		2
Innenstadt	A2.B2		2
Innenstadt	A3.A4		2
Innenstadt	A3.B3		2
Innenstadt	A4.A5		2
Innenstadt	A4.B4		2
Innenstadt	A4.B5		2
Innenstadt	A5.B6		2
Innenstadt	A5.B7		2
Innenstadt	B1.B2		2
Innenstadt	B1.C1		2
Innenstadt	B1.M1		5
Innenstadt	B2.B3		2
Innenstadt	B2.C2		2
Innenstadt	B3.B4		2
Innenstadt	B3.C3		2
Innenstadt	B4.B5I		2
Innenstadt	B4.C4		2
Innenstadt	B5.B6		2
In			

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bezirk	Straßenabschnitt	RK	NR
Innenstadt	Bismarckstraße A5	2	
Innenstadt	Bismarckstraße L1	2	
Innenstadt	Bismarckstraße L2	2	
Innenstadt	Bismarckstraße L3	2	
Innenstadt	Bismarckstraße L4	2	
Innenstadt	Bismarckstraße L6	2	
Innenstadt	Bismarckstraße L8	2	
Innenstadt	Bismarckstraße L10	2	
Innenstadt	Bismarckstraße L12	2	
Innenstadt	Bismarckstraße L14	2	
Innenstadt	C1.C2	3	
Innenstadt	C1.D1	7	
Innenstadt	C1.N1	5	
Innenstadt	C2.C3	3	
Innenstadt	C2.D2	7	
Innenstadt	C3.C4	3	
Innenstadt	C3.D3	7	
Innenstadt	C4.C5	3	
Innenstadt	C4.D4	7	
Innenstadt	C5.C6	3	
Innenstadt	C5.D5	3	
Innenstadt	C6.C7	2	
Innenstadt	C6.D6	3	
Innenstadt	C7.C8	2	
Innenstadt	C7.D6	3	
Innenstadt	C7.D7	3	
Innenstadt	C8, 4-9	3	
Innenstadt	C8, 9-15	3	
Innenstadt	D1.D2	3	
Innenstadt	D1.E1 FGZ	FGZ 7	3
Innenstadt	D1.O1 FGZ	FGZ 7	
Innenstadt	D2.D3	3	
Innenstadt	D2.E2	7	
Innenstadt	D3.D4	3	
Innenstadt	D3.E3	7	
Innenstadt	D4.D5	3	
Innenstadt	D4.E4	7	
Innenstadt	D5.D6	3	
Innenstadt	D5.E5	7	
Innenstadt	D6.D7	3	
Innenstadt	D6.E6	3	
Innenstadt	D7.E7	3	
Innenstadt	E1.E2	7	
Innenstadt	E1.F1	7	
Innenstadt	E1.P1 FGZ	FGZ 7	
Innenstadt	E2.E3	5	
Innenstadt	E2.F2	7	
Innenstadt	E3.E4	5	
Innenstadt	E3.F3	7	
Innenstadt	E4.E5	5	
Innenstadt	E4.F4	7	
Innenstadt	E5.E6	5	
Innenstadt	E5.F5	5	
Innenstadt	E6.E7	3	
Innenstadt	E6.F6	5	
Innenstadt	E7.F7	5	
Innenstadt	F1.F2	7	
Innenstadt	F1.G1 FGZ	FGZ 7	
Innenstadt	F1.Q1 FGZ	FGZ 7	
Innenstadt	F2.F3	5	
Innenstadt	F2.G2	5	
Innenstadt	F3.F4	5	
Innenstadt	F3.G3	5	
Innenstadt	F4.F5	3	
Innenstadt	F4.G4	3	
Innenstadt	F5.F6	3	
Innenstadt	F5.G5	3	
Innenstadt	F6.F7	3	
Innenstadt	F6.G6	3	
Innenstadt	F7.G7	3	
Innenstadt	Friedrichsring.U2	5	
Innenstadt	Friedrichsring.U3	5	
Innenstadt	Friedrichsring.U4	5	
Innenstadt	Friedrichsring.U5	5	
Innenstadt	Friedrichsring.U6	5	
Innenstadt	Friedrichsring.P7	7	
Innenstadt	Friedrichsring.Q7	5	
Innenstadt	Friedrichsring.R7	5	
Innenstadt	Friedrichsring.S6	5	
Innenstadt	Friedrichsring.T6	5	
Innenstadt	G1.G2	7	
Innenstadt	G1.H1 FGZ	FGZ 7	
Innenstadt	G1.R1 FGZ	FGZ 7	
Innenstadt	G2.G3	5	
Innenstadt	G2.H2	7	
Innenstadt	G3.G4	5	
Innenstadt	G3.H3	7	
Innenstadt	G4.G5	3	
Innenstadt	G4.H4	7	
Innenstadt	G5.G6	3	
Innenstadt	G5.H5	7	
Innenstadt	G6.G7	3	
Innenstadt	G6.H6	3	
Innenstadt	G7.Sackgasse innerhalb G7	2	
Innenstadt	G7.H6	5	
Innenstadt	G7.H7	5	
Innenstadt	H1.H2	7	
Innenstadt	H1.I1 FGZ	FGZ 7	
Innenstadt	H1.S1 FGZ	FGZ 7	
Innenstadt	H2.H3	5	
Innenstadt	H2.I2	5	
Innenstadt	H3.H4	5	
Innenstadt	H3.I3	5	
Innenstadt	H3.I4	5	
Innenstadt	H4.H5	3	
Innenstadt	H4.I4	3	
Innenstadt	H4.I5	3	
Innenstadt	H5.H6	3	
Innenstadt	H5.I5	3	
Innenstadt	H6.H7	3	
Innenstadt	H6.I6	5	
Innenstadt	H7.I7	5	
Innenstadt	I1.I2	7	
Innenstadt	I1.K1 FGZ	FGZ 7	
Innenstadt	I1.T1 FGZ	FGZ 7	
Innenstadt	I2.I3	5	
Innenstadt	I2.K2	5	
Innenstadt	I3.I4	5	
Innenstadt	I3.K3	5	
Innenstadt	I4.K4	5	
Innenstadt	I5.I6	5	

Innenstadt	I5.K5	5	
Innenstadt	I6.I7	5	
Innenstadt	I6.K6	5	
Innenstadt	I7.K7	5	
Innenstadt	K1, 8-12 FGZ	FGZ 7	
Innenstadt	K1.K2	7	
Innenstadt	K1.U1 FGZ	FGZ 7	
Innenstadt	K2.K3	5	
Innenstadt	K3.K4	5	
Innenstadt	K4.K5	5	
Innenstadt	K5.K6	5	
Innenstadt	K6.K7	5	
Innenstadt	Kaiserring.O7	7	
Innenstadt	Kaiserring.N7	7	
Innenstadt	Kaiserring.M7	7	
Innenstadt	Kaiserring.L14	7	
Innenstadt	Kapuzinerplanken FGZ	FGZ 7	
Innenstadt	Kapuzinerplatz FGZ	FGZ 7	
Innenstadt	L1.L2	2	
Innenstadt	L1.M1	2	
Innenstadt	L2.L3	2	
Innenstadt	L2.M2	2	
Innenstadt	L3.L4	2	
Innenstadt	L3.M3a	2	
Innenstadt	L4.L6	2	
Innenstadt	L4.M4a	2	
Innenstadt	L6.L8	2	
Innenstadt	L6.M5	2	
Innenstadt	L8.L10	2	
Innenstadt	L8.M6	2	
Innenstadt	L10.L12	2	
Innenstadt	L10.M6	2	
Innenstadt	L12.L14	2	
Innenstadt	L12.M7	2	
Innenstadt	L14.M7	2	
Innenstadt	Luisenring.F7	5	
Innenstadt	Luisenring.G7	5	
Innenstadt	Luisenring.H7	5	
Innenstadt	Luisenring.I7	5	
Innenstadt	Luisenring.K7	5	
Innenstadt	Luisenring.K6	5	
Innenstadt	Luisenring.K5	5	
Innenstadt	Luisenring.K4	5	
Innenstadt	Luisenring.K3	5	
Innenstadt	Luisenring.K2	5	
Innenstadt	M1.M2	2	
Innenstadt	M1.N1	3	
Innenstadt	M2.M3	2	
Innenstadt	M2.M3a	2	
Innenstadt	M2.N2	3	
Innenstadt	M3a.M4a	2	
Innenstadt	M3.M3a	2	
Innenstadt	M3.M4	2	
Innenstadt	M3.N3	3	
Innenstadt	M4a.M5	2	
Innenstadt	M4.M4a	2	
Innenstadt	M4.M5	2	
Innenstadt	M4.N4	3	
Innenstadt	M5.M6	2	
Innenstadt	M5.N5	3	
Innenstadt	M6.M7	2	
Innenstadt	M6.N6	3	
Innenstadt	M6.N7	5	
Innenstadt	M7.N7	5	
Innenstadt	N1.N2	5	
Innenstadt	N1.O1	7	
Innenstadt	N2.N3	5	
Innenstadt	N2.O2	7	
Innenstadt	N3.N4	5	
Innenstadt	N3.O3	7	
Innenstadt	N4.N5	5	
Innenstadt	N4.O4	7	
Innenstadt	N5.N6	5	
Innenstadt	N5.O5	7	
Innenstadt	N6.N7	5	
Innenstadt	N6.O6	7	
Innenstadt	N7.O7	7	
Innenstadt	O1.O2 FGZ	FGZ 7	
Innenstadt	O1.P1 FGZ	FGZ 7	3
Innenstadt	O2.O3	7	
Innenstadt	O2.O3 Anteil FGZ	FGZ 7	
Innenstadt	O2.P2 FGZ	FGZ 7	3
Innenstadt	O3.O4 FGZ	FGZ 7	
Innenstadt	O3.P3 FGZ	FGZ 7	3
Innenstadt	O4.O5 FGZ	FGZ 7	
Innenstadt	O4.P4 FGZ	FGZ 7	3
Innenstadt	O5.O6 FGZ	FGZ 7	
Innenstadt	O5.P5 FGZ	FGZ 7	3
Innenstadt	O6.O7 FGZ	FGZ 7	
Innenstadt	O6.P6 FGZ	FGZ 7	3
Innenstadt	O7, 16-18 FGZ	FGZ 7	3
Innenstadt	O7.P7 FGZ	FGZ 7	3
Innenstadt	P1.P2	7	
Innenstadt	P1.P2 Anteil FGZ	FGZ 7	
Innenstadt	P1.Q1	7	
Innenstadt	P2.P3	7	
Innenstadt	P2.P3 Anteil FGZ	FGZ 7	
Innenstadt	P2.Q2	7	
Innenstadt	P3.P4 FGZ	FGZ 7	
Innenstadt	P3.Q3	7	
Innenstadt	P4.P5 FGZ	FGZ 7	
Innenstadt	P4.Q4	7	
Innenstadt	P5.P6 FGZ	FGZ 7	
Innenstadt	P5.Q5	7	
Innenstadt	P6.P7 FGZ	FGZ 7	
Innenstadt	P6.Q6	7	1
Innenstadt	P7, 12-14 FGZ	FGZ 7	3
Innenstadt	P7.Q7	7	1
Innenstadt	Parking.A5	2	
Innenstadt	Parking.B7	2	
Innenstadt	Q1.Q2	5	
Innenstadt	Q1.R1 FGZ	FGZ 7	
Innenstadt	Q2.Q3	5	
Innenstadt	Q2.R2	5	
Innenstadt	Q3.Q4	5	
Innenstadt	Q3.R3	5	
Innenstadt	Q4.Q5	5	
Innenstadt	Q4.R4	5	
Innenstadt	Q5.Q6	5	
Innenstadt	Q5.R5	5	
Innenstadt	Q6.Q7	FGZ 7	2

Innenstadt	Q6.R6	5	
Innenstadt	Q7.R7	5	
Innenstadt	R1.R2	5	
Innenstadt	R1.S1 FGZ	FGZ 7	
Innenstadt	R2.R3	5	
Innenstadt	R2.S2	5	
Innenstadt	R3.R4	5	
Innenstadt	R3.S3	5	
Innenstadt	R4.R5	5	
Innenstadt	R4.S4	5	
Innenstadt	R5.R6	5	
Innenstadt	R5.S5	5	
Innenstadt	R6.R7	5	
Innenstadt	R6.S6	5	
Innenstadt	R7.S6	5	
Innenstadt	S1.S2	5	
Innenstadt	S1.T1 FGZ	FGZ 7	
Innenstadt	S2.S3	5	
Innenstadt	S2.T2	5	
Innenstadt	S3.S4	3	
Innenstadt	S3.T3	3	
Innenstadt	S4.S5	3	
Innenstadt	S4.T4	3	
Innenstadt	S5.S6	3	
Innenstadt	S5.T5	3	
Innenstadt	S6.T6	3	
Innenstadt	T1.T2	5	
Innenstadt	T1.U1 FGZ	FGZ 7	
Innenstadt	T2.T3	5	
Innenstadt	T2.U2	5	
Innenstadt	T3.T4	3	
Innenstadt	T3.U3	3	
Innenstadt	T4.U4	3	
Innenstadt	T5.T6	3	
Innenstadt	T5.U5	3	
Innenstadt	T6.U6	3	
Innenstadt	U1, 16-19 FGZ	FGZ 7	
Innenstadt	U1.U2	5	
Innenstadt	U2.U3	3	
Innenstadt	U3.U4	3	
Innenstadt	U4.U5	3	
Innenstadt	U5.U6	3	
Innenstadt	Willy-Brandt-Platz 1-3; 5-7 FGZ	FGZ 7	
Innenstadt	L15, Willy-Brandt-Platz 11-14 FGZ	FGZ 7	
Jungbusch	Akademiestraße	3	
Jungbusch	Beilstraße von Böckstraße bis Wertstraße	7	
Jungbusch	Beilstraße FGZ von Jungbuschstraße bis Böckstraße	FGZ 7	
Jungbusch	Böckstraße	7	
Jungbusch	Dalbergstraße (gerade HausNr.) von Luisenring bis Schanzenstraße	5	
Jungbusch	Dalbergstraße (ungerade HausNr.) von Luisenring bis Wertstraße	5	
Jungbusch	Dalbergstraße von Schanzenstraße bis Neckarvorlandstraße	3	
Jungbusch	Freherstraße von Wertstraße bis Hellingstraße	3	
Jungbusch	Hafenstraße von Kirchenstraße bis Wertstraße	5	
Jungbusch	Hafenstraße von Parking bis Kirchenstraße	3	
Jungbusch	Hafenstraße von Wertstraße bis Neckarvorlandstraße einschließlich Wendehammer	3	
Jungbusch	Hellingstraße	3	
Jungbusch	Holzstraße von Luisenring bis Neckarvorlandstraße	3	
Jungbusch	Jungbuschstraße	7	
Jungbusch	Kirchenstraße	5	
Jungbusch	Luisenring von Akademiestraße bis Seilerstraße	5	
Jungbusch	Luisenring von Seilerstraße bis Kurfalzbrücke	3	
Jungbusch	Neckarvorlandstraße (ungerade HausNr.) von HausNr. 33 bis Luisenring	3	
Jungbusch	Schanzenstraße von Seilerstraße bis Dalbergstraße	5	
Jungbusch	Schanzenstraße von Holzstraße bis Seilerstraße	3	
Jungbusch	Seilerstraße von Luisenring bis Schanzenstraße	5	
Jungbusch	Seilerstraße von Schanzenstraße bis Neckarvorlandstraße	3	
Jungbusch	Wertstraße von Hafenstraße bis Beilstraße	5	
Jungbusch	Wertstraße von Beilstraße bis Dalbergstraße	7	
Lindenhof	Meerfeldstraße FGZ	FGZ 3	
Neckarau	Rheingoldplatz FGZ	FGZ 3	
Oststadt	Rosengartenplatz FGZ	FGZ 3	
Schwetzingenstadt	Kaiserring 2-16 FGZ	FGZ 7	

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Mannheim, den 27.12.2019
Dr. Peter Kurz, Oberbürgermeister

B027

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Städtisches Leihamt Mannheim

Rechtsfähige Anstalt
des öffentlichen Rechts
seit 1809

Jahresabschluss für das Jahr 2018

Der Verwaltungsrat stellte in der Sitzung vom 18.12.2019 den vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mannheim geprüften Jahresabschluss 2018 des Städtischen Leihamtes Mannheim fest und erteilte der Anstaltsleitung Entlastung.
Das Geschäftsjahr 2018 schließt mit einem Überschuss von

77.308,22

ab. Der Gewinn wurde satzungsgemäß verwendet.

Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht liegen in der Zeit vom 30.12.2019 bis 10.01.2020 in den Diensträumen des Städtischen Leihamtes Mannheim in D 4, 9-10 während den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme offen.

Anstaltsleitung

Rackwitz
Geschäftsführer